

Österreichische Gefahrgutkonferenz 2017

19. Oktober 2017, WIFI Salzburg

Verkehrsleiter

Für jedes Unternehmen ist ein Verkehrsleiter gegenüber der konzessionserteilenden Behörde bzw. Aufsichtsbehörde zu benennen.

Erfüllt die genannte Person die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/09, ist die Benennung mit Bescheid durch die konzessionserteilende Behörde/Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Ausnahme Werkverkehr



Verkehrsleiter

Sofern nicht eine andere Person als Verkehrsleiter benannt wird, gilt eine natürliche Person, der eine Konzession gemäß § 5 erteilt wurde, als Verkehrsleiter;

ist in einem Unternehmen die Bestellung eines gewerberechtlchen Geschäftsführers gemäß § 39 GewO 1994 von der Behörde bescheidmässig genehmigt worden, so gilt jedenfalls dieser als Verkehrsleiter;

Die Aufnahme der Gewerbeausübung ohne Verkehrsleiter ist unzulässig.



Voraussetzung – Konzession

- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Zuverlässigkeit
- Fachliche Eignung

Gefahrenstellen im Unternehmen

Sozialrechtsvorschriften	VO (EG) Nr. 561/2006 und VO (EU) Nr. 165/2014
Arbeitszeitvorschriften	Richtlinie 2002/15/EG
Maße und Gewichte	Richtlinie 96/53/EG
Technischer Fahrzeugzustand	Richtlinien 2014/45/EU und 2014/47/EU
Geschwindigkeit	Richtlinie 92/6/EWG
Berufskraftfahrerqualifikation	Richtlinie 2003/59/EG
Fahrerlaubnisrecht	Richtlinie 2006/126/EG
Gefahrgut	Richtlinie 2008/68/EG
Marktzugangsregelungen	VO (EG) Nr. 1072/2009 und 1073/2009
Tiertransportrecht	VO (EG) Nr. 1/2005



Verkehrsregister

EU-Verordnung Nr. 1071/2009



Nationale Grundlage



Risikoeinstufung

§ 24a Güterbeförderungsgesetz

§ 18a Gelegenheitsverkehrsgesetz

§ 4a Kraftfahrliniengesetz

§ 103ff KFG

Risikoeinstufung

Die Risikoeinstufung gemäß § 103c Abs. 4 KFG automatisch an Hand

- eines vorgegebenen Algorithmus
- auf Basis rechtskräftiger Bestrafungen und
- eingegangenen Meldungen über Kontrollen, die zu keiner Beanstandung geführt haben
- Änderungen oder Behebungen von Strafbescheiden innerhalb von 3 Jahren müssen

Unternehmen mit einer hohen Risikoeinstufung werden strenger und häufiger geprüft.

Risikoeinstufung

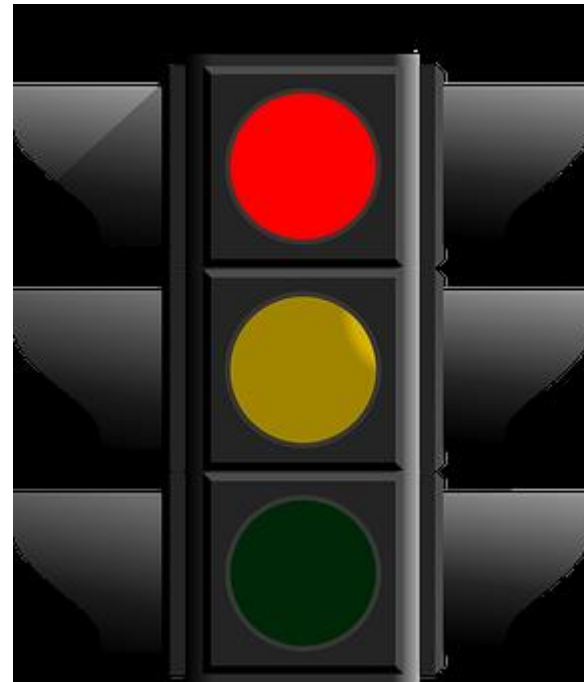
Verstöße gemäß § 134 Abs 1b KFG

- VSI = Sehr schwerwiegender Verstoß Faktor 40
- SI = Schwerwiegender Verstoß Faktor 10
- MI = Geringfügiger Verstoß Faktor 1
- zuzüglich Verstöße im letzten Jahr Faktor 3
- zuzüglich Verstöße im vorletzten Jahr Faktor 2
- zuzüglich Verstöße im vorvorletzten Jahr Faktor 1

Division der Summe durch die Anzahl der Kontrollen in den einzelnen Jahren = Wert für die Risikoeinstufung

RISIKOBEWERTUNG

- UNTERNEHMEN MIT HOHEM RISIKO
- UNTERNEHMEN MIT MITTLEREM RISIKO
- UNTERNEHMEN OHNE RISIKO



Risikobewertung



UNTERNEHMEN MIT HOHEM RISIKO

Bereich der oberen 20 % in Relation zu allen im Risikoeinstufungssystem erfassten Unternehmen



Risikobewertung



UNTERNEHMEN MIT MITTLEREM RISIKO

Bereich zwischen unteren 30% und oberen 20 % in Relation zu allen im Risikoeinstufungssystem erfassten Unternehmen

Risikobewertung



UNTERNEHMEN MIT GERINGEM RISIKO

Bereich der unteren 30 % in Relation zu allen im Risikoeinstufungssystem erfassten Unternehmen

Verkehrsregister

Folgende Daten sind in das Verkehrsunternehmensregister einzutragen:

- Name und Rechtsform des Unternehmens
- Anschrift der Niederlassung
- Namen der Verkehrsleiter
- Art der Konzession und Anzahl der Kraftfahrzeuge, für die die Konzession erteilt wurde, und gegebenenfalls laufende Nummer der Gemeinschaftslizenz und der beglaubigten Kopie
- Anzahl, Kategorie und Art der in § 5 Abs. 2 Z 3 genannten schwerwiegenden Verstöße der letzten zwei Jahre
- Namen der Personen, die für ungeeignet erklärt wurden, als Verkehrsleiter die Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens zu leiten, solange die Zuverlässigkeit der betreffenden Person nicht wieder hergestellt ist.

Was tun?



Was tun?

- Disposition
- Qualitäts- und Schulungsmaßnahmen
- Abstimmung mit Verladern, Empfängern und Kunden

§ 9 Abs 1 VStG

Für die **Einhaltung** der Verwaltungsvorschriften

durch juristische Personen oder eingetragener
Personengesellschaften ist, sofern

die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und
soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind,
strafrechtlich **verantwortlich**, wer zur **Vertretung nach außen**
befugt ist.

§ 9 Abs 2 VStG

Verantwortlicher Beauftragter:

- Bestellung vor der Verwaltungsübertretung
- Bestellung kann grundsätzlich während Verfahren angezeigt werden: Ausnahmen!!
- Bestellung für räumlich und sachlich begrenzte Einheit
- Schriftliche Bestellungsurkunde
- Wohnsitz im Inland
- Verantwortlicher muss zugestimmt haben

DANKE



für Ihre Aufmerksamkeit

Mag. Sabine Zambai
Mollardgasse 48a/1/3
1060 Wien
T: 01/997 18 60
E: office@rechtsprechen.at
www.rechtsprechen.at